



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. März 2012

Sechsundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 76 b)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/66/L.22 und Add.1)]

66/68. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer jährlichen Resolutionen über nachhaltige Fischerei, namentlich der Resolution 65/38 vom 7. Dezember 2010, und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)²,

unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der jüngsten Beitritte dazu sowie der Tatsache, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger und subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses sowie der am 12. März 2005 verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, ungemeldete und unregulierte

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

² Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.



Fischerei³ und anerkennend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“)⁴ und anderen damit zusammenhängenden Übereinkünften, einschließlich seiner internationalen Aktionspläne, Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiressourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

ferner unter Begrüßung der Ergebnisse, einschließlich der Beschlüsse und Empfehlungen, der vom 31. Januar bis 4. Februar 2011 in Rom abgehaltenen neunundzwanzigsten Tagung des Fischereiausschusses⁵,

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die unter anderem auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

in dieser Hinsicht begrüßend, dass der Fischereiausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung den Beschluss fasste, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen solle in Ergänzung des Verhaltenskodexes eine neue internationale Übereinkunft über Kleinfischerei ausarbeiten, die sich auf die bestehenden einschlägigen Übereinkünfte stützt, freiwilliger Natur ist und den Schwerpunkt auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer legt⁵,

anerkennend, dass auf allen Ebenen dringend gehandelt werden muss, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen durch die umfassende Anwendung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit und die Nachhaltigkeit der Fischerei und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, durch die Flaggenstaaten, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten sowie unzureichende Hafenstaatkontrolle zurückzuführen ist, wie in dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *The State of*

³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

⁴ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

⁵ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-ninth session of the Committee on Fisheries, Rome, 31 January–4 February 2011*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 973 (FIPL/R973 (En)).

World Fisheries and Aquaculture 2010 (Zur Situation der weltweiten Fischerei und Aquakultur 2010)⁶ hervorgehoben wird,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die laufenden Verhandlungen in der Welt-handelsorganisation zur Stärkung der Disziplinen betreffend Subventionen im Fischereisektor, namentlich durch das Verbot bestimmter Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen,

besorgt darüber, dass nur eine begrenzte Zahl von Staaten Maßnahmen ergriffen haben, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten⁷ einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

unter Hinweis auf den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedet wurde⁷,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt und der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und den Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern, schadet,

besorgt darüber, dass sich einige Fischereibetreiber die Globalisierung der Fischereimärkte zunehmend zunutze machen, um mit aus der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei stammenden Fischereierzeugnissen Handel zu treiben, und aus diesen Tätigkeiten wirtschaftliche Gewinne erzielen, was für sie einen Anreiz zur Fortführung ihrer Tätigkeiten darstellt,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

sowie in der Erkenntnis, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)⁸, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Hilfsschiffe auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der im Einklang mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

ferner in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Umladungen auf See angemessen zu regulieren, zu überwachen und zu kontrollieren, um zur Bekämpfung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischereitätigkeiten beizutragen,

Kenntnis nehmend von der Technischen Konsultation über die Leistung der Flaggenstaaten, die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den 2. bis 6. Mai 2011 nach Rom einberufen wurde, und feststellend, dass die wieder-aufgenommene Tagung der Technischen Konsultation vom 5. bis 9. März 2012 in Rom stattfinden wird,

⁶ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/corp/publications/en>.

⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/en>.

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens niedergelegt, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung, der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von hoher Bedeutung sind,

begrüßend, dass die dritte gemeinsame Tagung der fünf für die Regulierung weitwandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen vom 12. bis 14. Juli 2011 in San Diego (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehalten wurde,

anerkennend, wie wichtig außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten für die nachhaltige Entwicklung, die Sicherheit auf See und die Verringerung der menschlichen Gefährdung durch Naturkatastrophen sind, da sie für Wetter- und Meeresvorhersagen, in der Fischereibewirtschaftung sowie bei Tsunamivorhersagen und Klimaprognosen genutzt werden, und mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die meisten Schäden an solchen Bojen, beispielsweise an verankerten Bojen und an Tsunametern, häufig durch einige Fischfangtreibende verursacht werden, die die Bojen unbrauchbar machen,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass die Staaten einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Maßnahmen getroffen haben, um Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor den Auswirkungen von Fischereitätigkeiten zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin völkerrechtskonforme wirksame Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen, dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und dass die Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in dieser Hinsicht wichtig ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der jüngsten Ratifikation und Genehmigung des Übereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei⁹ und den jüngsten Beitritten dazu,

begrüßend, dass der Fischereiausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung den Beschluss fasste, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen solle eine offene Arbeitsgruppe oder einen ähnlichen Mechanismus zur Erarbeitung der Aufgabenstellung für die in Artikel 21 des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei vorgesehene Ad-hoc-Arbeitsgruppe schaffen⁵,

sowie *begrüßend*, dass das dritte Globale Schulungsseminar über die Durchsetzung von Fischereivorschriften vom 28. Februar bis 4. März 2011 in Maputo abgehalten wurde,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologi-

⁹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-sixth Session, Rome, 18–23 November 2009* (C 2009/REP und Corr.1), Anhang E. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2011 Nr. L 191 S. 3.

sche Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

in der Erkenntnis, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass aufgrund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

feststellend, dass der Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung den Entwicklungsländern weiterhin Möglichkeiten eröffnet, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

bekräftigend, wie wichtig die nachhaltige Aquakultur für die Ernährungssicherheit ist, und besorgt über die möglichen Auswirkungen gentechnisch veränderter Fischarten auf die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Wildfischbestände,

begrißend, dass der Fischereiausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung die Technischen Leitlinien für die Zertifizierung in der Aquakultur¹⁰ billigte,

davon Kenntnis nehmend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 2011 die Technischen Leitlinien für die Verwendung von Wildfischen als Futter in der Aquakultur¹¹ veröffentlichte,

unter Hinweis auf die besonders prekäre Situation der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften, deren Existenzgrundlagen, Wirtschaftsentwicklung und Ernährungssicherheit in hohem Maß von der nachhaltigen Fischerei abhängen und die unter einer Beeinträchtigung der nachhaltigen Fischerei unverhältnismäßig stark zu leiden hätten,

sowie auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, Kapazitäten aufzubauen, namentlich Meerestechnologie und insbesondere Fischereitechnologie weiterzugeben, um diese Staaten verstärkt zur Wahrnehmung ihres Rechts, aus den Fischereiressourcen Nutzen zu ziehen, und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Übereinkünften zu befähigen,

in der Erkenntnis, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Beifänge, Abfälle, Rückwürfe, namentlich zur Aufwertung der Fänge, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die die Nachhaltigkeit der Fischbestände beeinträchtigen und infolgedessen auch schädliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben können, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

begrißend, dass der Fischereiausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung die Internationalen Leitlinien für Beifangmanagement und die Verringerung von Rückwürfen billigte¹²,

¹⁰ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/015/i2296t/i2296t00.htm>.

¹¹ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/technical-guidelines/en>.

¹² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation to Develop International Guidelines on By-catch Management and Reduction of Discards, Rome, 6–10 December 2010*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 957 (FIR0/R957 (En)), Anhang E.

in der Erkenntnis, dass Ökosystemansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystemansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹³, von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystemansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und der Bedeutung dieses Ansatzes im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes sowie von dem Beschluss VII/11¹⁴ und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

sowie in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen als wichtiger Raubfischart im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und der Haifischerei zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen⁷ die maßgebliche Leitlinie für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und besorgt feststellend, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die gezielte Haifischerei sowie für die Regelung des Beifangs von Haifischen bei der Befischung anderer Arten beschlossen haben,

unter Begrißung der wissenschaftlich fundierten Maßnahmen, die die Staaten zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Haifischen ergriffen haben, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Bewirtschaftungsmaßnahmen der Küstenstaaten, zu denen Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen, technische Maßnahmen, namentlich zur Verringerung von Beifängen, die Festlegung von Schongebieten und Schonzeiten sowie Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen gehören,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Meeresarten der unteren trophischen Ebenen im Ökosystem und für die Ernährungssicherung sind und dass ihre langfristige Bestandfähigkeit sichergestellt werden muss,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, Meeres säugetiere und Meeresschildkröten, nach wie vor als Beifang der Fischerei zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um die Beifangsterblichkeit zu verringern,

¹³ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

¹⁴ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeressressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten, im Hinblick auf dieses Ziel im Einklang mit dem Völkerrecht zusammenzuarbeiten, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen² festgelegt;

2. *legt* den Staaten *nahe*, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁵ mit dem gebührenden Vorrang umzusetzen, soweit er sich darauf bezieht, eine nachhaltige Fischerei herbeizuführen und insbesondere erschöpfte Fischbestände dringend und nach Möglichkeit spätestens bis 2015 auf einen Stand zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert;

3. *betont*, wie wichtig es ist, sich im Rahmen der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit der nachhaltigen Entwicklung der Fischerei zu befassen und den wesentlichen Beitrag der Fischerei zu den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung anzuerkennen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale, regionale oder globale Organisationen oder Vereinbarungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände und der sie tragenden Lebensräume, insbesondere der am stärksten betroffenen, zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen;

5. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiressourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex⁴ den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

8. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in zunehmendem Maße auf wissenschaftliche Beratung zu stützen und unter anderem im Wege der internationalen Zusammen-

¹⁵ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

arbeit verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf die Fischereibewirtschaftung angewandt werden, und so das Verständnis von Ökosystemansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei¹⁶ als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Fischerei;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bestandsspezifische vorsorgliche Bezugswerte, wie in Anhang II des Durchführungsübereinkommens und in dem Verhaltenskodex beschrieben, anzuwenden, um sicherzustellen, dass die Populationen befischter Bestände und gegebenenfalls vergesellschafteter oder abhängiger Arten auf einem nachhaltigen Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden, und diese Bezugswerte zu nutzen, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gang zu setzen;

10. *ermutigt* die Staaten, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze bei der Beendigung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

11. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, einzeln oder über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Beobachtungsprogramme auszuarbeiten beziehungsweise zu stärken, um die Erhebung von Daten unter anderem über Ziel- und Beifangarten zu verbessern, was auch für die Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsinstrumente hilfreich sein könnte, und Normen, Formen der Zusammenarbeit sowie andere bestehende Strukturen für derartige Programme, wie in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes beschrieben, zu berücksichtigen;

12. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischereabezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, gesonderte Hochseefischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es an solchen Daten mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

13. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereiressourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

¹⁶ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24–28 February 2003*, FAO Fisheries Report No. 702 (FIPL/R702 (En)), Anhang H.

14. *bekräftigt* Ziffer 10 der Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006 und fordert die Staaten auf, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu beschließen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen⁷ in Bezug sowohl auf die gezielte Haifischerei als auch auf den nicht gezielten Fang von Haien voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibestände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen die gezielte Haifischerei nicht ausweiten, bis Maßnahmen festgelegt worden sind, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern;

15. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung der Haifischerei und der Beifänge von Haien zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebene Fischerei verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

16. *fordert* die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *auf*, für die Haifischerei in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten nach Bedarf auf dem Vorsorgeansatz beruhende, wissenschaftlich fundierte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuführen beziehungsweise zu verstärken, die mit dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen im Einklang stehen;

17. *begrüßt*, dass der Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner neunundzwanzigsten Tagung den Beschluss fasste, die Organisation solle einen Bericht über den Grad der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen⁵ ausarbeiten, und erteilt die Organisation, auch über die Probleme Bericht zu erstatten, denen sich ihre Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Übereinkunft und der Ziffer 14 der vorliegenden Resolution gegenübersehen;

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften der Welthandelsorganisation unvereinbaren Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen in Anbetracht der Bedeutung dieses Handels, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

19. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Vertreter der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politikmaßnahmen und Strategien der Fischereibewirtschaftung mitwirken können, um die Bestandsfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

20. *legt* den Staaten *nahe*, entweder unmittelbar oder über die zuständigen und geeigneten subregionalen, regionalen oder globalen Organisationen und Vereinbarungen gegebenenfalls die Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresarten der unteren trophischen Ebenen zu analysieren;

21. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die möglichen Auswirkungen gentechnisch veränderter Fischarten auf die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Wildfischbestände zu prüfen und in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex Anleitung dafür zu geben, wie diesbezügliche schädliche Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

22. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

23. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Übereinkommens durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, mit Vorrang wirksam umzusetzen;

24. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen *auf*;

25. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Subregion oder Region Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum An bordgehen und zur Kontrolle gemäß den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

26. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekanntzumachen;

27. *bittet* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, sofern sie es nicht bereits getan haben, mit den Artikeln 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens vereinbare Verfahren für das An bordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See zu beschließen;

28. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls über die für gesonderte Hochseefischbestände zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

29. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

30. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch indem sie spezielle Finanzmechanismen oder -instrumente schaffen, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Verarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine angemessene Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu sorgen;

31. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen, die die Staaten an den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens geleistet haben, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen nahe, weitere freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu leisten;

32. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) Maßnahmen ergriffen haben, um die Verfügbarkeit von Hilfe im Rahmen des Hilfsfonds bekanntzumachen, und legt der Organisation und der Seerechtsabteilung nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

33. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens¹⁷ und bei der Bestimmung neuer Prioritäten schneller voranzuschreiten;

34. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu erwägen, die Empfehlungen der vom 24. bis 28. Mai 2010 in New York abgehaltenen wieder-aufgenommenen Überprüfungskonferenz¹⁸ nach Bedarf umzusetzen;

35. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

36. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem erneut*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und gesonderte Hochseefischbestände bereitzustellen;

¹⁷ Siehe A/CONF.210/2006/15, Anhang.

¹⁸ Siehe A/CONF.210/2010/7, Anhang.

III

Verwandte Übereinkünfte auf dem Gebiet der Fischerei

37. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Einhaltungsübereinkommens⁸ ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

38. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

39. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

40. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

41. *befürwortet*, dass die zuständigen internationalen Organisationen Leitlinien für bewährte Verfahren zugunsten der Sicherheit auf See im Zusammenhang mit der Meeresfischerei erarbeiten;

42. *befürwortet außerdem* eine breite Beteiligung an der diplomatischen Konferenz, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für 2012 zu dem Zweck nach Südafrika einberufen wurde, eine Übereinkunft über die Durchführung des Torremolinos-Protokolls von 1993 zum Internationalen Übereinkommen von Torremolinos von 1977 über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen anzunehmen;

IV

Illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei

43. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für marine Ökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen sowie die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaft vieler Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei⁷ zu unternehmen;

44. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzuschrecken, illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung als solche aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

45. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von Tätigkeiten, einschließlich der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, abzuschrecken;

cken, die die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

46. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungsübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

47. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um die Leistung der Staaten bei der Erfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, zu bewerten;

48. *legt* den Staaten *nahe*, im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Arbeit der Technischen Konsultation über die Leistung der Flaggenstaaten in Bezug auf den Entwurf von Kriterien für die Leistung der Flaggenstaaten, die Bewertung dieser Leistung und mögliche im Einklang mit dem Völkerrecht zu treffende Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung sowie auf Hilfe für die Entwicklungsländer zur Verbesserung ihrer Leistung als Flaggenstaaten weiterzuführen;

49. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei erforderlichenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen;

50. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei weiter zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste der Schiffe ausarbeiten, von denen festgestellt wird, dass sie diese Art der Fischerei betreiben, oder indem sie die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

51. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen, mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben oder sie betrieben oder unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder aufgrund welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

52. *bekräftigt* Ziffer 48 der Resolution 65/38 im Hinblick auf die Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe und die zwingende Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihren Flagge führenden Fischereifahrzeugen und fordert die Staaten, die offene Register führen,

nachdrücklich auf, alle ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge wirksam zu kontrollieren, wie völkerrechtlich vorgeschrieben, oder andernfalls die offene Registrierung für Fischereifahrzeuge einzustellen;

53. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Wege der Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, und die Erarbeitung und Anwendung von Normen auf regionaler Ebene weiter zu fördern;

54. *legt* in dieser Hinsicht den Staaten und den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei⁹ zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

55. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, Mandate und Erfahrungen der beiden Organisationen, mit dem Ziel, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und insbesondere die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

56. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in dieser Hinsicht den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

57. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben, gefangen wurden, indem sie für eine angemessene Regulierung, Überwachung und Kontrolle der Umladungen von Fischen auf See sorgen, namentlich durch zusätzliche einzelstaatliche Maßnahmen, die auf ihre Flagge führende Schiffe anwendbar sind und die Verhinderung solcher Umladungen zum Ziel haben;

58. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthandelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

59. *befürwortet*, dass die Staaten und andere maßgebliche Akteure Informationen über neue markt- und handelsbezogene Maßnahmen mit den zuständigen internationalen Foren austauschen, da sich diese Maßnahmen auf alle Staaten auswirken können, entsprechend dem bestehenden Arbeitsplan des Fischereiausschusses und unter Berücksichtigung der Technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den verantwortungsvollen Handel mit Fischereierzeugnissen¹¹;

60. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen wegen möglicher Verbindungen zwischen der internationalen organisierten Kriminalität und der illegalen Fischerei in bestimmten Regionen der Welt und legt den Staaten *nahe*, namentlich über die geeigneten interna-

tionalen Foren und Organisationen die Ursachen und Methoden der illegalen Fischerei und die dazu beitragenden Faktoren zu untersuchen, um die Kenntnis und das Verständnis dieser möglichen Verbindungen zu vertiefen, und die Erkenntnisse zu veröffentlichen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung herausgegebenen Studie über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in der Fischereiindustrie, eingedenk der unterschiedlichen Rechtsordnungen und rechtlichen Mittel, die nach dem Völkerrecht auf die illegale Fischerei und die internationale organisierte Kriminalität anwendbar sind;

V

Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

61. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen derjenigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltungs- und Durchsetzungsmechanismen verstärkt anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

62. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

63. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die in Betracht kommenden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und erinnert daran, dass in Ziffer 62 der Resolution 63/112 vom 5. Dezember 2008 die nachdrückliche Aufforderung enthalten war, große Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen auszurüsten und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

64. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern und Erzeugnisse aus illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, und ermutigt zu einer besseren Koordinierung zwischen allen Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

65. *legt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *nahe*, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und gegebenenfalls den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Anstre-

gungen zur Aufstellung und Führung eines umfassenden weltweiten Registers, das ein System der eindeutigen Schiffskennung einschließt, zu beschleunigen;

66. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungstaaten und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungstaaten wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die im Einklang mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang für Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes ist;

67. *ersucht* die Staaten, die erforderlichen mit dem Völkerrecht vereinbaren Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine Weise gefangen wurden, die im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, in den internationalen Handel gelangen;

68. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für Fangdokumentationsregelungen und Rückverfolgbarkeit Bericht zu erstatten, damit der Generalsekretär diese Angaben in seinen der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Fischerei aufnehmen kann;

69. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

70. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unmittelbar und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf wirksame Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen für Umladungen, insbesondere Umladungen auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu verifizieren und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, ungemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

71. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und legt den Staaten *nahe*, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und wenn angezeigt zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht vorzunehmende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungstaaten;

VI

Überkapazitäten in der Fischerei

72. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereiflotte der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so auch auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, vermeiden und in diesem Zusammenhang das legitime Recht der Entwicklungsstaaten anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Steuerung der Fangkapazitäten⁷ auszubauen;

73. *fordert* die Staaten *erneut auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass seine Umsetzung unverzüglich erleichtert wird;

74. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

75. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls über die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Frage der weltweiten Fangkapazitäten für Thunfisch dringend anzugehen, unter anderem unter Anerkennung des legitimen Rechts der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, sich an dieser Fischerei zu beteiligen und daraus Nutzen zu ziehen, und dabei die Empfehlungen der vom 29. Juni bis 1. Juli 2010 in Brisbane (Australien) abgehaltenen Gemeinsamen internationalen Arbeitstagung der mit Thunfisch befassten regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen über die Bewirtschaftung der Thunfischerei durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und die Empfehlungen der im Juli 2011 abgehaltenen dritten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu berücksichtigen;

76. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, unter Beachtung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sowie des Vorsorgeansatzes den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten und erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme zu verhindern;

77. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu Überfischung und Überkapazitäten sowie zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, so auch indem sie beschleunigt daran arbeiten, die im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen im Einklang mit der Mi-

nistererklärung von Doha 2001¹⁹ und der Ministererklärung von Hongkong 2005²⁰ abzuschließen, um die Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu klären und zu verbessern beziehungsweise zu stärken, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Fischereisektors für die Entwicklungsländer;

VII

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

78. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass trotz der Verabschiedung der Resolution 46/215 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen fortbesteht und die lebenden Meeressressourcen weiter bedroht;

79. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um die Bestimmungen der Resolution 46/215 und späterer Resolutionen über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen anzuwenden und durchzusetzen, mit dem Ziel, der Nutzung großer pelagischer Treibnetze in allen Meeren und Ozeanen ein Ende zu setzen, was bedeutet, dass die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 46/215 nicht dazu führen sollen, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden;

80. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um das gegenwärtige weltweite Moratorium für die Nutzung großer pelagischer Treibnetze auf Hoher See anzuwenden und durchzusetzen, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe, denen eine ordnungsgemäße Genehmigung für die Nutzung großer Treibnetze in den Gewässern ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erteilt wurde, diese Netze nicht für die Fischerei auf Hoher See einsetzen;

81. *bekräftigt* das in Ziffer 6 der Resolution 46/215 enthaltene Ersuchen, dem Generalsekretär Angaben zu unterbreiten, und ersucht den Generalsekretär, diese Angaben in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

82. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, namentlich unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenentwicklungslander und gegebenenfalls der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften Schritte zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fängen durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu unternehmen, insbesondere zu erwägen, Maßnahmen, gegebenenfalls auch technische Maßnahmen, in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte,

¹⁹ A/C.2/56/7, Anlage.

²⁰ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC.

Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehaltene Gebiete zu ergreifen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit der größtmöglichen Wirksamkeit durchgeführt werden;

83. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln, gemeinsam oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Verringerung von Beifängen zu untersuchen, auszuarbeiten und zu beschließen, unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen über Fischereimethoden, einschließlich Fischsammelgeräten;

84. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur Verringerung der Häufigkeit des Fangs von Nichtzielarten wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, die gegebenenfalls auch den Einsatz selektiver Fanggeräte umfassen können;

85. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, Maßnahmen zu beschließen oder zu verbessern, um die Auswirkungen ihrer Fischerei auf die als Beifänge gefangenen Arten zu bewerten und die Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben und Berichte über unerwünschte Beifänge von Arten zu verbessern, so auch durch eine ausreichende Überwachung durch Beobachter und den Einsatz moderner Technologien, und den Entwicklungsländern Hilfe bei der Erfüllung ihrer Datenerhebungs- und Berichtspflichten zu gewähren;

86. *ersucht* die Staaten und gegebenenfalls die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Datenerhebungsprogramme einzuführen oder zu verstärken, um zuverlässige Schätzungen der Beifänge von Haifischen, Meeresschildkröten, Fischen, Meeressäugetieren und Seevögeln zu erhalten, und weitere Forschungen über selektive Fanggeräte und -praktiken sowie über den Einsatz geeigneter Maßnahmen zur Beifangreduzierung zu fördern;

87. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in subregionalen und regionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, zu deren Auftrag es gehört, beim Fischfang unbeabsichtigt gefangene Nichtzielarten zu erhalten;

88. *legt* den Staaten *nahe*, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren für die Bewirtschaftung von Nichtzielarten die Kapazitäten der subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken, um die angemessene Erhaltung der beim Fischfang unbeabsichtigt gefangenen Nichtzielarten zu gewährleisten, und ihre in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen;

89. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2004 zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei²¹ und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringe-

²¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries, Bangkok, Thailand, 29 November–2 December 2004*, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R765 (En)), Anhang E.

rung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei⁷ empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebensraten wieder ausgesetzter Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Stärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

90. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *außerdem*, dringend Schritte zu unternehmen, um die Beifänge von Seevögeln, namentlich Albatrosen und Sturmvögeln, in der Fischerei zu verringern, indem sie Erhaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die den technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009 für bewährte Verfahren zur Unterstützung der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei¹¹ entsprechen, und die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel²² und von Organisationen wie der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis berücksichtigen;

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

91. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über die geeigneten subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

92. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *ein dringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiressourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

93. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2258, Nr. 40228.

94. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, die die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherstellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

95. *legt* allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik²³ und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiressourcen befischen, die von dem Übereinkommen erfasst werden, *einbringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

96. *begrüßt* die jüngste Ratifikation des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean und legt den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, nahe, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, bis zu seinem Inkrafttreten einstweilige Maßnahmen, darunter Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der Resolution 64/72 vom 4. Dezember 2009, zu vereinbaren und durchzuführen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und ihrer marinen Ökosysteme und Lebensräume in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, sicherzustellen;

97. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung verantwortungsvoller Fischereipraktiken, namentlich zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei;

98. *begrüßt* die jüngsten Ratifikationen des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik und den jüngsten Beitritt dazu und befürwortet weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen dieses Übereinkommens und Beiträge dazu, damit es bald in Kraft treten kann;

99. *legt* den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik genannten Rechtsträgern, die an seiner Aushandlung beteiligt waren, *nahe*, bis zu seinem Inkrafttreten und der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen die freiwilligen einstweiligen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 beschlossen wurden, vollständig durchzuführen;

100. *legt* den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik genannten Rechtsträgern, die an seiner Aushandlung beteiligt waren, *außerdem nahe*, bis zu seinem Inkrafttreten und der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen die freiwilligen einstweiligen Maßnahmen, die beschlossen wurden, vollständig durchzuführen und den Fischereiaufwand und die Fangmengen freiwillig einzuschränken, um eine übermäßige Ausbeutung bestimmter pelagischer Fischereiressourcen in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung finden wird, zu vermeiden, und den von der Arbeitsgruppe Wissenschaft erteilten wissenschaftlichen Rat zu berücksichtigen, wenn sie künftige einstweilige Maßnahmen

²³ Ebd., Vol. 2221, Nr. 39489. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 2002 Nr. L 234 S. 40.

beschließen, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf bestimmte pelagische Fischereiressourcen angewendet werden sollen, und fordert ferner eine umfassende und genaue Berichterstattung über die Fangmengen im Einklang mit den einstweiligen Maßnahmen;

101. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Abschluss der Verhandlungen über die Schaffung einer regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisation im Nordpazifik und ermutigt die Teilnehmerstaaten, die gemäß den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der Resolution 64/72 beschlossenen freiwilligen einstweiligen Maßnahmen vollständig durchzuführen;

102. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean weiterhin unternehmen, um die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

103. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen von 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, zu werden;

104. *begrüßt*, dass die 2007 vorgenommene Änderung des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik²⁴ in jüngster Zeit von einigen Vertragsparteien dieses Übereinkommens genehmigt wurde, und ermutigt die Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, die Änderung zu genehmigen, damit sie rasch in Kraft treten kann;

105. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsbereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und einen Ökosystemansatz für die Fischereibewirtschaftung sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt, einschließlich der Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch verwandter und abhängiger Arten und des Schutzes ihrer Lebensräume, einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten, und begrüßt die Schritte, die einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in diese Richtung unternommen haben;

106. *fordert* die für die Erhaltung und die Bewirtschaftung von Beständen weit wandernder Fische zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, die noch keine an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen ausgerichteten wirksamen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der unter ihr Mandat fallenden Bestände beschlossen haben, *auf*, dies dringend zu tun;

107. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und den sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken und auszuweiten, na-

²⁴ Ebd., Vol 1135, Nr. 17799. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1978 Nr. L 378 S. 30.

mentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit dieser regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu stärken;

108. *fordert* die fünf für die Bewirtschaftung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *nachdrücklich auf*, weiterhin Maßnahmen zur Durchführung des Vorgehensplans zu ergreifen, der auf der zweiten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verabschiedet wurde, und die Empfehlungen der dritten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu prüfen;

109. *bittet* die Staaten und die für die Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen, beispielsweise indem sie erwägen, gegebenenfalls gemeinsame Tagungen abzuhalten;

110. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze einbeziehen und die Teilnehmerrechte regeln, auch durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Aufteilung von Fangmöglichkeiten, wobei den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend Rechnung zu tragen ist, unter anderem unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Bestandslage und der jeweiligen Interessen an der Fischerei;

111. *begrußt* die Leistungsüberprüfung der Fischereiorganisation für den Südostatlantik von 2010 und die Leistungsprüfung der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik von 2011 und die Tatsache, dass einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, und regt an, die aus ihren jeweiligen Überprüfungen hervorgegangenen Empfehlungen gegebenenfalls mit Vorrang umzusetzen;

112. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die noch keine Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, diese Organisationen und Vereinbarungen vordringlich einer solchen Überprüfung zu unterziehen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte und unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls eines von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erarbeiteten Katalogs von Kriterien, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen auch eine unabhängige Evaluierung enthalten und gegebenenfalls Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der jeweiligen Organisation oder Vereinbarung aufzeigen;

113. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, die Ergebnisse dieser Leistungsüberprüfungen zu veröffentlichen und gemeinsam zu erörtern und darüber hinaus die regelmäßige Durchführung von Leistungsüberprüfungen zu erwägen;

114. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung dieser Leistungsüberprüfungen an der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereiwirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, deren Mitglied sie sind, so weit wie möglich anzuwenden;

115. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten zurückgreifen können, um in Fällen der Nichteinhaltung durch ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen Sanktionen gegen sie zu verhängen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwenden sind und ausreichend streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die die Staaten für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese wirksam die Einhaltung sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

X

Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

116. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich unter Berücksichtigung von Ziffer 30 d) des Durchführungsplans von Johannesburg¹⁵ einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereiwirtschaftung verstärkt um die Anwendung eines Ökosystemansatzes in der Fischerei zu bemühen;

117. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereiwirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

118. *fordert* die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereiwirtschaftung *auf*, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen, die zum Ziel haben, außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor Aktivitäten zu schützen, die ihren Betrieb beeinträchtigen;

119. *legt* den Staaten *nahe*, die wissenschaftliche Forschung über das Meeresökosystem im Einklang mit dem Völkerrecht zu verstärken;

120. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereiwirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und abzumildern, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie und des Rahmenplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2007 zur Verbesserung der Informationen über den Stand und

die Tendenzen der Aquakultur²⁵ als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Aquakultur;

121. *fordert* die Staaten *auf*, umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystemansätzen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See („Leitlinien von 2008“)²⁶ zu ergreifen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften und empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Seeberge, hydrothermalen Quellen und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu schützen, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt;

122. *bekräftigt* die Bedeutung der Ziffern 80 bis 90 der Resolution 61/105 und der Ziffern 113 bis 127 der Resolution 64/72 betreffend die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände sowie der in den genannten Resolutionen geforderten Maßnahmen und betont, dass alle Staaten und zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Verpflichtungen, die sie nach den genannten Ziffern eingegangen sind, dringend in vollem Umfang erfüllen müssen;

123. *weist darauf hin*, dass die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme betreffenden Ziffern der Resolutionen 61/105 und 64/72 und der vorliegenden Resolution die souveränen Rechte der Küstenstaaten an ihrem Festlandsockel oder die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten im Hinblick auf ihren Festlandsockel nach dem Völkerrecht, wie in dem Seerechtsübereinkommen, insbesondere seinem Artikel 77, niedergelegt, unberührt lassen;

124. *stellt in dieser Hinsicht fest*, dass bestimmte Küstenstaaten Erhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf ihren Festlandsockel beschlossen haben, um die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme zu bewältigen, und dass sie Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten;

125. *begriift* die bedeutenden Fortschritte, die die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und diejenigen Staaten, die sich an Verhandlungen über die Schaffung einer für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung beteiligen, im Hinblick auf die Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und die Bewältigung der Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme erzielt haben;

126. *begriift außerdem* die maßgebliche Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See und des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme weiterhin leistet, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Tiefseefischerei und zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 119, 120 und 122 bis 124 der Resolution 64/72 mit den Leitlinien von 2008 im Einklang stehen;

²⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/011/i0445t/i0445t00.htm>.

²⁶ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas, Rome, 4–8 February and 25–29 August 2008*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 881 (FIEP/R881 (Tri)), Anhang F.

127. nimmt Kenntnis von dem Bericht der vom 10. bis 12. Mai 2010 in Busan (Republik Korea) abgehaltenen Arbeitstagung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die Umsetzung der Leitlinien von 2008²⁷;

128. begrüßt die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 128 der Resolution 64/72 einberufene und am 15. und 16. September 2011 in New York abgehaltene Arbeitstagung zur Erörterung der Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 117 und 119 bis 127 der Resolution 64/72 betreffend die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände;

129. vertritt auf der Grundlage der gemäß Ziffer 129 der Resolution 64/72 durchgeführten Überprüfung die Auffassung, dass trotz der erzielten Fortschritte die in den einschlägigen Ziffern der Resolutionen 61/105 und 64/72 geforderten dringenden Maßnahmen nicht in allen Fällen voll durchgeführt wurden und dass in dieser Hinsicht im Einklang mit dem Vorsorgeansatz, Ökosystemansätzen und dem Völkerrecht und in Übereinstimmung mit den Leitlinien von 2008 weitere Maßnahmen zur Stärkung der weiteren Durchführung ergriffen werden müssen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten, über die für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die an Verhandlungen über die Schaffung solcher Organisationen oder Vereinbarungen beteiligten Staaten und die Flaggenstaaten auf, die folgenden dringenden Maßnahmen in Bezug auf die Grundfischerei außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse zu ergreifen:

a) die Verfahren für die Durchführung von Bewertungen, die individuelle, kollektive und kumulative Auswirkungen berücksichtigen, und für die Veröffentlichung der Bewertungen zu stärken, in der Erkenntnis, dass dies weltweit zu Transparenz und Kapazitätsaufbau beitragen kann;

b) Verfahren festzulegen und zu verbessern, die sicherstellen, dass die Bewertungen aktualisiert werden, wenn dies aufgrund neuer Bedingungen oder Informationen erforderlich ist;

c) Verfahren für die regelmäßige Evaluierung, Überprüfung und Überarbeitung der Bewertungen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Bewirtschaftungsmaßnahmen festzulegen und zu verbessern;

d) Mechanismen zu schaffen, die die Einhaltung der im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Maßnahmen zum Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme fördern und stärken;

130. stellt fest, dass nicht alle Wirkungsbewertungen veröffentlicht wurden, und fordert, dass die Staaten im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung alle Bewertungen unverzüglich veröffentlichen;

131. erkennt an, dass infolge verschiedener Arten meereswissenschaftlicher Forschung, einschließlich der Meeresbodenkartierung in verschiedenen Teilen der Ozeane, im Einklang mit Ziffer 119 b) der Resolution 64/72 Gebiete, in denen empfindliche marine Ökosysteme vorkommen, ermittelt und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur

²⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the FAO Workshop on the Implementation of the International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas – Challenges and Ways Forward, Busan, Republic of Korea, 10–12 May 2010*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 948 (FIP/R948(En)).

Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf diese Ökosysteme, einschließlich der Sperrung von Gebieten für die Grundfischerei, beschlossen worden sind;

132. *legt* in dieser Hinsicht den für die Bewirtschaftung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, den an Verhandlungen über die Schaffung solcher Organisationen oder Vereinbarungen beteiligten Staaten und den Flaggenstaaten *nahe*, die von der meereswissenschaftlichen Forschung bereitgestellten Ergebnisse zu prüfen, namentlich die Ergebnisse aus den Programmen für Meeresbodenkartierung zur Ermittlung von Gebieten, die empfindliche marine Ökosysteme enthalten, und entsprechend den Leitlinien von 2008 Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen der Grundfischerei auf diese Ökosysteme zu treffen oder solche Gebiete für die Grundfischerei zu sperren, bis entsprechende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden, sowie zu den genannten Zwecken im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in Teil XIII des See-rechtsübereinkommens niedergelegt, weitere meereswissenschaftliche Forschungen durchzuführen;

133. *legt* den Staaten, den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und den an Verhandlungen über die Schaffung solcher Organisationen oder Vereinbarungen beteiligten Staaten *nahe*, weitere Forschungen über Tiefseearten und -ökosysteme sowie Bewertungen der Auswirkungen von Fischereiaktivitäten auf Ziel- und Nichtzielarten durchzuführen, im Einklang mit den Leitlinien von 2008 und dem See-rechtsübereinkommen, namentlich dessen Teil XIII;

134. *ist sich vor allem* der besonderen Umstände und Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie der konkreten Herausforderungen *bewusst*, denen sie sich im Hinblick auf die vollständige Erfüllung bestimmter technischer Aspekte der Leitlinien von 2008 möglicherweise gegenübersehen, und ist der Auffassung, dass diese Staaten bei der Umsetzung der Ziffern 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffer 119 der Resolution 64/72 und der Ziffer 129 der vorliegenden Resolution sowie der Leitlinien den Abschnitt 6 der Leitlinien über die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer umfassend berücksichtigen sollen;

135. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zur Erleichterung der Umsetzung der Leitlinien von 2008 durch die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu erwägen, als Teil ihres laufenden Programms für Tiefseefischerei die folgenden Arbeiten durchzuführen:

a) technische Leitlinien über die bei einem Treffen auf empfindliche marine Ökosysteme einzuhaltenden Protokolle und damit verbundenen Maßnahmen zur Folgenmilderung, einschließlich der Schwellenwerte und einzuhaltenden Abstände, zusammenzustellen, klarzustellen, wie diese Leitlinien anzuwenden sind, und sie zu veröffentlichen;

b) Leitlinien für die Anwendung der in den Leitlinien von 2008 enthaltenen Kriterien zur Ermittlung empfindlicher mariner Ökosysteme zu erarbeiten;

c) Leitlinien für die Durchführung von Bewertungen, einschließlich Risikobewertungen bezüglich individueller, kollektiver und kumulativer Auswirkungen, zu erarbeiten und eine bessere Standardisierung solcher Bewertungen zu fördern;

d) die Arbeit an Bewertungen der Tiefseebestände auf Hoher See zu unterstützen und zu erleichtern, um die Nachhaltigkeit dieser Fischerei zu gewährleisten;

e) ihre Arbeit an der Schaffung einer globalen Datenbank für Informationen über empfindliche marine Ökosysteme weiterzuführen;

136. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem*, zu erwägen, ein Treffen von Wissenschaftlern aus den für die Bewirtschaftung

der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und den Staaten einzuberufen, bei dem Wirkungsbewertungen untersucht werden sollen, um bewährte Verfahren sowie Normen für die Durchführung solcher Bewertungen, einschließlich Risikobewertungen, vorzuschlagen;

137. *beschließt*, 2015 eine weitere Überprüfung der von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziffern 117 und 119 bis 127 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 126 und 129 bis 136 der vorliegenden Resolution vorzunehmen, mit dem Ziel, die wirksame Durchführung der darin enthaltenen Maßnahmen sicherzustellen und bei Bedarf weitere Empfehlungen abzugeben;

138. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Verhaltenskodex stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Einrichtung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert alle zuständigen internationalen Organisationen und Organe nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit auf;

139. *nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis*, dass auf der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ein neuer Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020²⁸ verabschiedet wurde;

140. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm von 1995 zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²⁹ durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems, samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

141. *nimmt Kenntnis* von den schwerwiegenden ökologischen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die durch aufgegebene, verloren gegangene oder anderweitig zurückgelassene Fanggeräte verursacht werden, und legt den Staaten nahe, in Anbetracht der Empfehlungen des Berichts des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009³⁰ Maßnahmen zur Reduzierung dieser Geräte zu ergreifen;

142. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 vom 29. November 2005 beimisst, in denen das Problem der verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräte und des damit verbundenen Meeressmülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeressmüll und aufgegebenen Fanggeräten unter anderem auf die Fischbestände, die Lebensräume und andere Meeresarten behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Umsetzung der genannten Ziffern auf;

143. *befürwortet* weitere Untersuchungen, namentlich durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über die Auswirkungen von Unterwasserlärm auf die Fischbestände und die Fischfangquoten sowie über die damit verbundenen sozioökonomischen Auswirkungen;

²⁸ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Be- schluss X/2.

²⁹ Siehe A/51/116, Anlage II.

³⁰ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/011/i0620e/i0620e00.htm>.

144. *fordert* die Staaten *auf*, namentlich über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereiwirtschaftung eine aktive Rolle bei den weltweiten Anstrengungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu übernehmen und so zur biologischen Vielfalt der Meere beizutragen;

145. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder gegebenenfalls über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereiwirtschaftung Laich- und Aufwuchsgebiete für Fischbestände in ihrem Hoheits- oder Zuständigkeitsbereich zu ermitteln und erforderlichenfalls wissenschaftlich fundierte Maßnahmen zur Erhaltung solcher Bestände während dieser kritischen Lebensphasen zu beschließen;

XI

Kapazitätsaufbau

146. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Rahmen ihres FishCode-Programms, zusammenarbeiten, einschließlich durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe, im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungsübereinkommen, dem Verhaltenskodex und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen⁷, um die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

147. *begriift* die Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei und ermutigt zur Durchführung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinden;

148. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe in Anbetracht dessen, dass die Ernährungs- und Existenzsicherheit von der Fischerei abhängen kann, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, entsprechend der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

149. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die innerhalb der Gebiete ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse von Fernfischerei betreibenden Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen unternommen werden, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiresourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereiwirtschaft ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Hochseefischerei zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

150. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen und deren legitime Erwartung, aus der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer ausschließlichen Wirtschaftszonen in vollem Umfang

Nutzen zu ziehen, zu berücksichtigen, sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die im Einklang mit dem Völkerrecht verabschiedeten Gesetze und sonstigen Vorschriften der Küstenentwicklungsländer einhalten, und verstärkte Aufmerksamkeit auf die Fischverarbeitung und die Fischverarbeitungseinrichtungen im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslands zu richten, um diesem dabei behilflich zu sein, aus der Entwicklung der Fischereiressourcen Nutzen zu ziehen, und auch dem Technologietransfer und der Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslands, das den Zugang zur Fischerei gewährt, mehr Aufmerksamkeit zu widmen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

151. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich bei der Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie beim Ausbau der Forschungs- und wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

152. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihren besonderen Bedürfnissen und Problemen bei der Umsetzung der Leitlinien von 2008 zu entsprechen;

153. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Übereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

154. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vom Sekretariat angefertigten Zusammenstellung des Kapazitätsaufbau- und Hilfebedarfs von Entwicklungsländern für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie der Quellen der ihnen zur Deckung dieses Bedarfs zur Verfügung stehenden Hilfe³¹;

155. *ermutigt* die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

156. *fordert* die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Anstrengungen zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, in andere relevante internationale Entwicklungsstrategien zu integrieren, mit

³¹ In Englisch verfügbar unter http://www.un.org/depts/los/convention_agreements/fishstocksmeetings/compilation2009updated.pdf.

dem Ziel, die internationale Koordinierung zu verbessern und die Länder damit in die Lage zu versetzen, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu sorgen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich auf der Ebene der regionalen Wirtschaftskommissionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in vollem Umfang zu mobilisieren und zu koordinieren;

157. *ersucht* die Staaten und die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, Strategien zu entwickeln, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, weiter dabei behilflich zu sein, aus der Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vollen Nutzen zu ziehen und die regionalen Anstrengungen zur nachhaltigen Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände zu verstärken, und in dieser Hinsicht entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen;

XII

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

158. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

159. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, beizubehalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

XIII

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

160. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten Bericht über die von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 113 bis 117 und 119 bis 127 der Resolution 64/72 über nachhaltige Fischerei ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände³² sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

161. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltspans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

³² A/66/307.

XIV

Siebenundsechzigste Tagung der Generalversammlung

162. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Staaten, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bitten, ihm Informationen zu übermitteln, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

163. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte, vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

164. *stellt fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über diese Resolution in einer einzigen sechstägigen Konsultationsrunde im November stattfinden werden, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen spätestens vier Wochen vor deren Beginn Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

165. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Möglichkeit zu erwägen, diesen Unterpunkt künftig alle zwei Jahre in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

*76. Plenarsitzung
6. Dezember 2011*